

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 B 103.05 (BVerwG 7 B 28.05)  
VG 29 A 249.99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Januar 2006  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht S a i l e r und die  
Richter am Bundesverwaltungsgericht H e r b e r t und N e u m a n n

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des  
Senats vom 17. November 2005 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme  
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese  
selbst trägt.

#### G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Anhörungsrüge ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 152 a  
Abs. 2 Satz 6 VwGO nicht dargelegt, dass der Senat ihren Anspruch auf rechtliches  
Gehör in dem angegriffenen Beschluss vom 17. November 2005 in entscheidungser-  
heblicher Weise verletzt hat. Sie hat nicht aufgezeigt, dass der Senat bei der Beurtei-  
lung der Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision entscheidungserhebli-  
chen Vortrag der Klägerin in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zur Kenntnis  
genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Aus ihrer Anhörungsrüge ergibt  
sich nur, dass sie den Beschluss des Senats in der Sache für unrichtig hält. Der An-  
spruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, wenn das Gericht dem zur Kenntnis  
genommenen und in Erwägung gezogenen Vorbringen nicht folgt, sondern aus  
Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis  
gelangt, als der Beteiligte es für richtig hält.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Absatz 3  
VwGO.

Sailer

Herbert

Neumann